

welchenfalls ihm aus Gnaden die verlassenen Steuern erlassen werden sollen.
So viel

10) Den modum procedendi anbetrißt, so soll zwar denen Unterthanen modus procedendi der nicht das geringste von dem, was zu ihrer Defension gehöret, eingeschränket werden. Es ist aber auch hingegen nicht zuzugeben, daß über ein solches es. Steuerproceffe. sentielles Stück der Landeshoheit als die Steuern sind, weitläufiger Proceß geführt, und die zum Schutze des Landes gewidmete Mittel lange zurückgehalten werden. Dahero die zu einer Untersuchung angeordnete Commissarii folgender gestalt zu verfahren haben.

1) Müßen diejenigen, welche als Possessores der verschwiegenen Aecker Commissarii angegeben werden, von denen Commissariis citiret werden, in einem Termine müssen possessores der verschwiegenen Aecker citiren. von 6 Wochen durch eine schriftliche Deduction ihren titulum Possessionis erweisen, solche in ipso termino nebst allen über das Gut quaestionis sprechenden Documentis produciren und schwören, daß sie alle ihre Briffschaften fleißig nachgesuchet, und ausser den producirten nichts finden könnten, auch nicht wüsten, daß sonst bei andern einige Nachrichten darüber vorhanden wären. Hierauf muß. Wie titulus possessionis von selbigen zu erweisen.

2) Der Fiscus dem Befinden nach, die nullitatem Tituli intra eundem terminum deduciren, und zu sothanen Behuf, aus den sowol alten als neuen Lagerbüchern, von den Nachbarn und alten Leuten ic. von der Qualität dieser Aecker genaue Erkundigung einziehen. Worauf Was fiscus wegen deduction des tituli nullitatis zu observiren.

3) Der Beklagte darauf replicando binnen vier Wochen antworten, der Fiscus aber in einer gleichen Zeit duplicando, jedoch absque novis schliessen muß. Da dann Wie beklagte sich induplicando zu verhalten.

4) Die Acta entweder zu der Commission Spruch vorgeleget, oder ad instantiam Partium auf eine nicht eximirte Universität Sämtibus petentis zuschicken. Wann aber die landesherrliche Commissarii oder Räte sprechen, so werden sie nach Anleitung des Justifreglements von ihrer Pflicht, womit sie dem Landesherrn verwandt, so viel die Sache betrifft los gezehlet, und wird denenselben alles Ernstes anbefohlen, sich keinesweges des Landesherrn blosses Interesse, sondern allein Recht und Gerechtigkeit zur Richtschnur dienen zu lassen. Wann nun Wie u. von wem zu sprechen.

5) Die Sentenz erfolget, und ein Theil sich dadurch graviret zu seyn vermeinen solte; So ist zwar nachgegeben, daß die Partheien an den Landesherrn als Committenten sich wenden mögen; Welchenfalls der Processus Supplicationis vor jedes Orts damaligen Commissariaten und nunmehrige Krieges- und Domainencammern dirigiret und die Appellationes iustificiret werden, im übrigen aber muß der in diesem Edicte angeordnete modus procedendi auch in instantia appellationis observiret werden, wann aber dieses